

1. Änderungssatzung
zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bodelwitz
(Hundesteuersatzung)
vom 27.06.2002

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Bodelwitz die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Bodelwitz in der Sitzung am 02.03.2015 beschlossene, durch Beschluss des Gemeinderates vom 27.04.2015 geänderte und von der Rechtsaufsichtsbehörde des Saale-Orla-Kreises mit Bescheid vom 11.05.2015 genehmigte

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Bodelwitz vom 27.06.2002.

§ 1
Änderung der Satzung

Der § 5 - Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	50,00 €
und jeden weiteren Hund	70,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1

für den ersten Hund	400,00 €
für den zweiten	500,00 €
und jeden weiteren Hund	700,00 €

(3) Im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 ist definiert, welche Hunde als gefährliche Hunde gelten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bodelwitz, den 20.05.2015

Staps
Bürgermeisterin

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Staps
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Anzeiger – Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg, Ausgabe vom 04.06.2015, öffentlich bekannt gemacht.